

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde im
Rahmen des Aufgabenkataloges nach dem Gesetz zur Regelung des
Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen
Personen**

Der Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg als Kreisordnungsbehörde

und

**der Bürgermeister der Stadt Rotenburg an der Fulda als örtliche
Ordnungsbehörde**

**schließen nach § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes über
kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)
vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert Gesetze vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I
S. 618)**

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

Der Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg als Kreisordnungsbehörde verpflichtet sich gem. §§ 24 Abs. 1 1. Halbsatz, 25 Abs. 1 KGG im Rahmen einer Aufgabendelegation an Stelle des Bürgermeisters der Stadt Rotenburg an der Fulda als örtliche Ordnungsbehörde die Aufgaben der Abschnitte 2 bis 5 und 7 des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) einschließlich Ordnungswidrigkeitsverfahren durchzuführen.

§ 2

Kosten und Einnahmen

Der Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg vereinnahmt die Verwaltungsgebühren sowie die Verwarn- und Bußgelder. Damit sind seine Aufwendungen abgegolten.

§ 3
Laufzeit, Kündigung

- 1) Die Vereinbarung tritt am 01.10.2018 in Kraft und wird mit einer Laufzeit von 5 Jahren bis zum 30.09.2023 abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist während dieses Zeitraumes nicht möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 2) Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht fristgerecht gekündigt wird. Die Kündigung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende erfolgen.

§ 4
Änderung, Aufhebung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

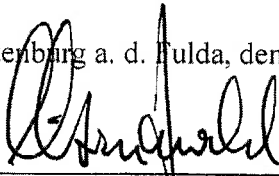
§ 5
Salvatorische Klausel

- 1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein.
- 2) Die Vereinbarungspartner nehmen in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

§ 6
Genehmigungspflicht

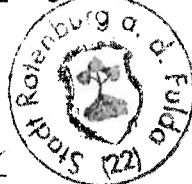
Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist von der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Kassel) zu genehmigen (§ 26 Abs. 1 KGG).

Rotenburg a. d. Fulda, den 19.09.2018



Christian Grunwald
Bürgermeister

Siegelabdruck

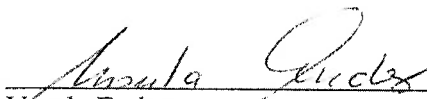
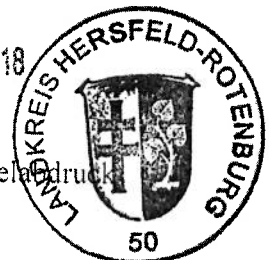


Bad Hersfeld, den 02. Okt. 2018

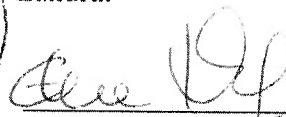


Dr. Michael H. Koch
Landrat

Siegelabdruck



Ursula Ender
Erste Stadträtin



Elke Kühnholz
Erste Kreisbeigeordnete

HESSEN



Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19. September / 02. Oktober 2018 zwischen der Stadt Rotenburg an der Fulda und dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) wird aufgrund des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), aufsichtsbehördlich genehmigt.

RPKS - Z5-03 m 04/5-2017/2

Kassel, 11. Oktober 2018

Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrag

(Tampe)

